

## **Beschlussvorlage**

**Drucksachen-Nr. 0307/2015**  
**öffentlich**

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>Art der Behandlung</b>
Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Infrastruktur und Verkehr	02.09.2015	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	08.09.2015	Entscheidung

### **Tagesordnungspunkt**

#### **Lärmaktionsplan der Stadt Bergisch Gladbach**

#### **Beschlussvorschlag:**

- Der Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Infrastruktur und Verkehr nimmt den Lärmaktionsplan in seiner vorliegenden Form zustimmend zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat seine Beschlussfassung.
- Die Verwaltung wird beauftragt, die im Lärmaktionsplan beschlossenen Maßnahmen im Zuge anderer Baumaßnahmen zu berücksichtigen.
- Die Verwaltung wird beauftragt, die Konzepte und Maßnahmen in Kapitel 9 des Lärmaktionsplans umzusetzen, sofern die dafür erforderlichen Finanzmittel zur Verfügung stehen.
- Der Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Infrastruktur und Verkehr wird zum Sachstand der beschlossenen Konzepte sowie vor einer beabsichtigten Maßnahmenumsetzung rechtzeitig und umfassend informiert.

## **Sachdarstellung / Begründung:**

### **Veranlassung, Zielrichtung und Verfahrensablauf des Lärmaktionsplans**

Die Stadt Bergisch Gladbach ist gemäß EU-Umgebungsärmrichtlinie (2002/49/EG) sowie der nachfolgenden nationalen Gesetzgebung (§§ 47a – 47 f BImSchG) verpflichtet, eine Lärmaktionsplanung durchzuführen. Bei Überschreiten von gesundheitsschützenden Auslösewerten, die das Umweltbundesamt als kurzfristiges Handlungsziel mit  $L_{den} = 65$  dB(A) und  $L_{night} = 55$  dB(A) empfiehlt, sind im Lärmaktionsplan lärmmindernde Maßnahmen festzusetzen.

Die Richtlinie schreibt ebenfalls vor, der Öffentlichkeit die Möglichkeit zu geben, rechtzeitig und effektiv an der Ausarbeitung und Überprüfung der Aktionspläne mitzuwirken. Hierzu fanden in der Zeit vom 24.03. bis zum 30.04.2014 die erste und in der Zeit vom 11.05. bis zum 06.06.2015 die zweite Öffentlichkeitsbeteiligung statt, in denen Hinweise und Anregungen zum Entwurf des Lärmaktionsplans abgegeben werden konnten. Der Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Infrastruktur und Verkehr wurde in seinen Sitzungen am 03.12.2014 (Mittelungsvorlage 0517/2014) sowie am 16.06.2015 unter TOP Mitteilungen des Bürgermeisters über den Ablauf und die Ergebnisse dieses 2-stufigen Mitwirkungsverfahrens umfassend informiert.

Der Lärmaktionsplan ist ein fachübergreifendes Planungsinstrument, durch das hohe Lärmbelastungen durch Straßen-, Schienen- und Flugverkehr sowie Großindustrien zu vermindern aber auch ruhige Bereiche vor zusätzlichen Lärmbelastungen zu schützen und zu erhalten sind. Dabei geht es in Bergisch Gladbach in erster Linie um die Verbesserung der Wohn- und Lebensqualität entlang der am stärksten belasteten Hauptverkehrsstraßen. Nach der Einarbeitung der Hinweise und Anregungen aus den durchgeführten Öffentlichkeitsbeteiligungen liegt nun die 2. Fortschreibung des Entwurfs für den Lärmaktionsplan Bergisch Gladbach zur abschließenden Beschlussfassung vor.

### **Belastungsschwerpunkte und Maßnahmenplanung**

Die dem Lärmaktionsplan vorausgegangene Lärmkartierung, vorgestellt in der Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz und Verkehr am 21.06.2012 durch das beauftragte Gutachterbüro ADU cologne in Köln, bildet die Grundlage für die Erstellung des Lärmaktionsplans. Mit der Bewertung der Lärmsituation stellt sich heraus, dass in Bergisch Gladbach die Hauptverkehrsstraßen die hauptsächlichen Lärmprobleme bereiten. Der Lärmaktionsplan identifiziert die Straßenabschnitte mit den Auslösewerten  $L_{den} = 65$  dB(A) und  $L_{night} = 55$  dB(A), die in Anlage 1 in den Farben rot, blau und grün markiert sind. Im weiteren Verlauf werden folgende, am stärksten belasteten Straßenachsen im Stadtgebiet (im weiteren Belastungsachsen genannt) mit Auslösewerten  $L_{den} = 70$  dB(A) und  $L_{night} = 60$  dB(A) vertieft betrachtet (rot markiert in Anlage 1):

- Odenthaler Straße
- Hauptstraße (von der Odenthaler Straße und bis zur Sander Straße)
- Altenberger-Dom-Straße / Kempener Straße (von der Leverkusener Straße bis zum Neuenhauser Weg)

- Mülheimer Straße - Hauptstraße – Dechant-Müller-Straße – Kalkstraße – Stationsstraße (von der Gierather Straße und bis zur Johann-Wilhelm-Lindlar-Str.)
- Achse Vürfelser Kaule / Dolmanstraße
- Kölner Straße (von der Straße Kaule bis zur Buddestraße)
- Achse Bensberger Straße / Gladbacher Straße / Buddestraße

Der Lärmaktionsplan erarbeitet zur Lärminderung bzw. -vermeidung strategische Ansätze für die Gesamtstadt sowie vertiefende Maßnahmen an den Belastungsachsen.

So werden in Kapitel 9.1 strategische Maßnahmen beschrieben, die im Rahmen gesamtstädtischer Konzepte entwickelt und die Einzelmaßnahmen im Systemzusammenhang betrachtet und abgestimmt werden sollen:

- Kommunales Planungsmanagement
- Verkehrsentwicklungsplanung
- Förderung nichtmotorisierter Verkehrsmittel
- Stadtgeschwindigkeitskonzept
- Lkw-Lenkungskonzept
- Investitionsprogramm lärmoptimierte Asphaltbeläge
- Entwicklung ruhiger Gebiete

In Kapitel 9.2 werden Maßnahmen für die bzw. an den identifizierten Belastungsachsen beschrieben, die möglichst in den nächsten 5 Jahren umzusetzen sind. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um:

- kurz- bis mittelfristige Deckschichternewerungen,
- fahrbahnübergreifende Gestaltungen zur Verstetigung des fließenden Verkehrs, z.B. durch den Bau oder die Änderung von Querungssicherungen als konkrete Maßnahme bzw. als Prüfaufträge,
- Maßnahmen zur Aufwertung der Aufenthaltsqualität im Straßenraum, z.B. durch Umgestaltungen oder Anpflanzungen,
- verkehrsbauliche Maßnahmen als Prüfaufträge, z.B. Errichtung von Pfortnerampeln oder Bau von Kreisverkehren
- Prüfungen zur Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit,
- Prüfungen zur Anordnung von Lkw-Nachtfahrverboten,
- Prüfungen zur Senkung der Progressionsgeschwindigkeiten, bis auf eine konkrete Maßnahme in der Odenthaler Straße,
- Einzelfallprüfung für ein ganztägiges Fahrverbot für Kfz > 12 t in der Altenberger-Dom-Straße,
- Prüfung eines Angebots für passiven Lärmschutz (Fensterschutzprogramm).

Manche geplante Einzelmaßnahme mag für sich alleine ein geringes Lärminderungspotential aufweisen, jedoch im Zusammenwirken von Maßnahmenbündeln in der Summe für die lärmbelasteten Anwohner der untersuchten Straßenabschnitte eine spürbare Verbesserung erreichen und lärmbedingte Gesundheitsgefährdungen vermeiden.

## **Ruhige Gebiete**

Ein weiteres Ziel des Lärmaktionsplans ist es, ruhige Gebiete deutlich zu machen und sie sorgfältig vor der Zunahme von Lärm zu schützen. Für diese Gebiete wird keine Verringerung der Lärmbelastung angestrebt. Als „ruhiges Gebiet“ wird ein Gebiet bezeichnet, in dem ein geeigneter Lärmindex für sämtliche Schallquellen einen festgelegten Wert nicht übersteigt und/oder das für die Erholung und den Aufenthalt der Bevölkerung einen hohen Wert hat.

Kapitel 5.6 des Lärmaktionsplans beschreibt die Methode der Identifizierung von ruhigen Gebieten in Bergisch Gladbach. Dabei wird unterschieden nach akustischen Kriterien in:

- Ruhige Gebiete,
- Relativer leiser Landschaftsraum und
- Relativ leises stadtnahes Gebiet,

sowie nach Erholungs- und Aufenthaltsqualität in:

- Achsen mit Erholungs- und/ oder Verbindungsfunktion,
- Ruheoase und
- Bebaute Ruheoase.

Die ausgewiesenen ruhigen Gebiete werden in Anlage 2 dargestellt.

Die Festlegung der ruhigen Gebiete ist in den Stadtplanungen zu berücksichtigen und in die Abwägung mit aufzunehmen. Eine Nichtberücksichtigung eines ausgewiesenen ruhigen Gebiets ist zu begründen. Es können sich aufgrund planungsrechtlicher Änderungen Anpassungen im Lärmaktionsplan ergeben.

## **Finanzielle Auswirkungen**

Der Beschluss des Lärmaktionsplans hat für die Stadt Bergisch Gladbach keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen. Konkrete Maßnahmen stehen in ihrer genauen Kombination und ihrem Umfang erst nach weiteren planerischen Schritten (bis zur Maßnahmenplanung z.B. für ein Investitionsprogramm lärmoptimierter Asphaltbeläge) fest. Über ihre Durchführung werden dann die zuständigen politischen Gremien zu entscheiden haben. Zum rechtlichen Spielraum dieser Entscheidungen wird auf dem nachfolgenden Punkt „Rechtliche Bindung des Lärmaktionsplans“ verwiesen.

Für die Realisierung setzt der Lärmaktionsplan insbesondere auf Synergieeffekte anderer Planungen und Projekte. Beispielhaft sei auf die Förderung nichtmotorisierter und lärmarmen Verkehrsmittel oder auf Straßenbauarbeiten im Zusammenhang mit Kanalbauarbeiten verwiesen. Derlei Maßnahmen lösen oft nur geringe Mehrkosten aus und sind insofern ebenfalls noch nicht zu beziffern.

## **Rechtliche Bindung des Lärmaktionsplans**

Die Maßnahmen, die der Lärmaktionsplan vorsieht, sind gemäß den gesetzlichen Vorgaben des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, „durch Anordnungen oder sonstige Entscheidungen der zuständigen Träger öffentlicher Verwaltung nach diesem Gesetz oder nach anderen Rechtsvorschriften (z.B. Straßenverkehrsrecht) durchzusetzen“. Soweit planungsrechtliche Festlegungen vorgesehen sind, „haben die zuständigen Planungsträger diese bei ihren Planungen zu berücksichtigen“. Nach der rechtsfehlerfrei durchgeführten Abwägung für die Maßnahmenplanung ist diese durch die zuständige Behörde umzusetzen.

Der Bürger hat keine Möglichkeit, die Umsetzung bestimmter im Lärmaktionsplan genannter Maßnahmen einzufordern.

## **Ausblick**

Nach erfolgter Beschlussfassung durch den Rat wird dieser Lärmaktionsplan veröffentlicht und pflichtgemäß an das Land NRW für die Weiterleitung über den Bund an die EU gemeldet.

Nach der Verabschiedung des Lärmaktionsplans schließt im Rahmen der Maßnahmenumsetzung die Detailplanung der Einzelmaßnahmen (z.B. Einzelfallprüfungen zu verkehrsrechtlichen Maßnahmen, Planung der verkehrsbaulichen Maßnahmen), über die der Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Infrastruktur und Verkehr in Abhängigkeit der Zuständigkeiten rechtzeitig und umfassend informiert bzw. zur Beschlussfassung eingebunden wird.

Die EU-Umgebungslärmrichtlinie sieht die Aufstellung von Lärmaktionsplänen in einem Turnus von fünf Jahren vor, in dem diese fortzuschreiben sind. Die vorliegende Fassung des Lärmaktionsplans hätte gemäß BImSchG ein Jahr nach Fertigstellung der Lärmkartierung bereits Mitte 2013 abgeschlossen sein müssen. Dieser Zeitrahmen war allerdings aufgrund der einzuhaltenden Verfahrensschritte sowie der umfangreichen Beteiligung im Mitwirkungsverfahren nicht einzuhalten. Der gesetzliche Termin für die nächste Fortschreibung des Lärmaktionsplans ist das Jahr 2018.